

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Januar 2011

§ 99

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(*Spitalfinanzierung und -planung / Nichtentrichteten Prämien und Kostenbeteiligungen, Prämienverbilligung direkt an Krankenversicherer*)

2. Lesung

(Schreiben betr. Art. 9^a an Fraktionen, 4.1.2011; Berichte s. § 78, 22.12.2010, S. 99)

Art. 9^a; Listenerfassung und Leistungsauftrag bleiben Sache Regierungsrat

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion bei der Fassung des Regierungsrates zu bleiben. – Der Regierungsrat soll über die Erfassung säumiger Prämienzahler entscheiden. Jene, die Krankenkassenprämien zu bezahlen vermöchten, es aber aus Prinzip nicht tun, sollen nicht den Steuerzahlenden zur Last fallen. Ihrem Verhalten ist mit den vorgesehenen Massnahmen ein Ende zu setzen. Es geht nicht um die sozial Schwächeren; diese werden über die Prämienverbilligung entlastet. Der Regierungsrat soll je nach Erkenntnis schnell und ohne langwierige Prozesse handeln können, nicht erneut an den Landrat gelangen müssen. – Der Landrat verlangt oft, Regierungsrat und Verwaltung hätten effizient zu handeln. Dazu sind ihnen aber die nötigen Kompetenzen zu geben statt zu entziehen. – Die Aussage von Absatz 2, „der Regierungsrat regelt gegebenenfalls die Einzelheiten“, gibt das Erstellen einer Verordnung bereits vor.

Franz Landolt, Näfels, Präsident Kommission Gesundheit und Soziales, setzt sich für die neue Version ein. – Es geht nicht um den Inhalt des Thurgauermodells mit der einschränkenden Leistungserbringung, sondern darum, wer über dessen Einführung bestimmt. Da damit das Erfassen sehr sensibler Daten verbunden ist und der Schritt zur Einführung mit Bedacht zu tun ist, empfiehlt die Kommission, es sei gemäss neuem Vorschlag des Regierungsrates der Landrat für die Einführung zuständig zu erklären.

Peter Zentner, Matt, unterstützt den Antrag Marti. – Über den heiklen Schritt soll ein kleines Gremium, der Regierungsrat, befinden. Es sind Abklärungen und Absprachen mit Ärzten, Krankenkassen, Spital nötig, was der Regierungsrat mit Bedacht tun wird, schreibe er doch in seinem Bericht, ob diese erzieherische Massnahme längerfristig geeignet sei, könne ohne genaue Kenntnis nicht ausreichend beurteilt werden. Der Regierungsrat soll, insbesondere weil er die Verordnung zu erlassen hat, über die Ein- und aufgrund erkannter Wirkung auch über die Weiterführung entscheiden.

Margreet Vuichard, Mollis, Kommissionsmitglied, ersucht um Unterstützung des neuen Vorschlages. – Datenpools sind heikel und damit politisch wichtig. Da ein Leistungsaufschub für

Betroffene folgenreich sein kann, muss dessen Einführung politisch breit abgestützt sein. Den Landrat als zuständig zu erklären, stellt einen Kompromiss zur Streichung des Artikels dar. Mit der ersten Version hat der Landrat keine Möglichkeit sich einzubringen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* erklärt, die Einhaltung der bürgerlichen Pflichten, also auch der Steuerpflicht, müsse eingefordert werden. – Die Offenheit gegenüber dem Datenpoolmodell, blieb unbestritten. Es erfasst jene, welche die Prämien nicht bezahlen wollen; jene, die es nicht können, werden über die Individuelle Prämienverbilligung unterstützt. – Der Regierungsrat bevorzugt die eigene Entscheidkompetenz, wehrt sich aber nicht vehement gegen eine des Landrates. Immerhin brächte die Zuständigkeit des Landrates bürokratischen und finanziellen Mehraufwand durch Berichte und Kommissionssitzung. Zudem wird das Thurgauer System samt Rechtsmaterialien übernommen, was inhaltliche Auseinandersetzung unnötig macht. – Kompetenzerteilung an den Regierungsrat vereinfacht die Umsetzung und macht sie günstiger.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist angenommen. – Es bleibt bei der regierungsrätlichen Zuständigkeit.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird gemäss Beratungsergebnis der Landsgemeinde zur Annahme unterbreitet.